

Landesweite Aktivitäten zum bundesweiten Equal Pay Day-Aktionstag

Engagement weiterhin nötig

Zehn Jahre Equal Pay Day – zehn Jahre Öffentlichkeitsarbeit. Bundesweit war der SoVD wieder zu dem Thema aktiv, natürlich auch in Mecklenburg-Vorpommern. In der Zeit vom 8. bis 18. März informierten die Mitglieder des Landesverbandes über das Thema und forderten wieder: Gleiche Arbeit muss gleich entlohnt werden!

Rund ein Viertel weniger Lohn erhalten Frauen am gleichen Arbeitsplatz wie Männer. Die Frauen im SoVD setzen sich für Lohngerechtigkeit schon lange ein. In diesem Jahr sind sie z. B. in den Ortsverbänden Stralsburg und Greifswald mit Delegierten der Stadtvertretungen in einen regen Austausch getreten. Auch Frauen aus anderen Verbänden brachten sich in diese Diskussion mit ein.

Ein wichtiger Diskussionspunkt war natürlich das von der Bundesregierung verabschiedete Lohngleich-

heitsgesetz. Die gesetzliche Grundlage für Lohngleichheit ist geschaffen, aber sie muss auch umgesetzt werden. Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte der Stadt Greifswald, Ines Gömer, stellte sich der Diskussion zu diesem Thema und speziell zu der Frage „Wie werden die alleinerziehenden Frauen in Greifswald unterstützt, damit sie ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können?“.

Auch wenn der Equal Pay Day insgesamt ein erfolgreicher Tag war, wird es noch dauern, bis die Forderungen

der SoVD-Frauen umfassend realisiert sein werden.

Der Equal Pay Day 2018 wird deshalb schon jetzt von den Frauen im SoVD-Landesverband unter Leitung der Landesfrauensprecherin, Erika Kannenberg, vorbereitet. Im März 2018 ist eine große Veranstaltung zum Thema Lohngerechtigkeit geplant. Dazu sind alle SoVD-Mitglieder, ob Frauen oder Männer, herzlich eingeladen, sich in den Orts- und Kreisverbänden sowie in der Landesgeschäftsstelle mit Ideen einzubringen.

SoVD beim 11. Nachsorgekongress für erworbene Hirnschäden

Teilhabeengesetz im Praxistest

Wie schon 2016 nahmen Vertreter des SoVD auch 2017 am nunmehr 11. Nachsorgekongress der Hannelore-Kohl-Stiftung in Berlin teil. Während im vergangenen Jahr im Zentrum der Vorträge und Diskussionsforen die bevorstehende Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) stand, konnte nun schon über erste Erfahrungen berichtet werden.

Die Schädigung des zentralen Nervensystems ist zumeist eine Unfallfolge und betrifft etwa 332 von 100000 Einwohnern im Jahr. Etwa 6000 Menschen sterben an den Unfallfolgen. Alle anderen leben dank des gut ausgebauten Notfallsystems in Deutschland und der immer effektiveren medizinischen Betreuung und Rehabilitation mit ihren unterschiedlich ausgeprägten erworbenen Hirnschädigungen in ihren Familien oder in unterschiedlichen Ein-

richtungen für Menschen mit dauerhaften schweren Teilhabebeeinträchtigungen.

Es könnten mehr sein mit weniger Einschränkungen. Dass dies nicht so ist, liegt unter anderem an der im BTHG nicht vorgesehenen, von den Betroffenen und den Verbänden wie dem SoVD dringend geforderten Fallbegleitung. Deutschlandweit existieren nur zwei Einrichtungen der mobilen, neurologischen Rehabilitation und etwa elf Prozent der Werkstätten sind

nicht offen für Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen. Es liegt auch an unzureichender Information der Betroffenen und ihrer Familien und am mangelnden medizinischen Wissen um die Besonderheiten dieser Unfallfolgen bei Ärzten, Psychologen, Therapeuten, Leistungserbringern, Kostenträgern und privaten Versicherungen.

Dies wollen die Hannelore-Kohl-Stiftung, die Arbeitsgemeinschaft mit ihren Nachsorgekongressen und die mit solchen Patientinnen und Patienten befassten Ärzte, Therapeuten, Betreuer, Familien und Netzwerke ändern.

Die Kritik, die auch der SoVD in einem sehr engagierten Positionspapier vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geäußert hatte, erweist sich seitdem als zutreffend. Im nunmehr geltenden Recht werden z. B. das wichtige Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen nicht zufriedenstellend gelöst. Nachbesserungen sind auch in anderen Paragraphen erforderlich. In den Wahlprüfsteinen des SoVD wird diesem Thema besonderes Augenmerk geschenkt werden.



Ansichten

Liebe Freundinnen und Freunde des SoVD,



Helmhold Seidlein

der Bundestag hat wichtige Änderungen im Mutterschutzgesetz verabschiedet und somit Diskriminierungen werdender Mütter im Ausbildungs- und Arbeitsprozess beseitigt.

Die bisher recht willkürliche Aussperrung von Schwangeren vom konkreten Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsplatz wurde aufgehoben und durch ein flexibles Eingehen auf die konkreten Belange der Schwangeren, auf ihre Wünsche und Möglichkeiten ersetzt.

Es ist sehr zu begrüßen, dass auch für diese Mädchen und Frauen die Forderungen nach einem inklusiven Arbeitsmarkt, wie sie vom SoVD schon lange formuliert und an die Politik herangetragen wurden, nun teilweise Wirklichkeit werden.

Nicht Wegschließen vom Arbeitsplatz, sondern (sicherlich aufwendige) Schaffung von Bedingungen am Arbeitsplatz, die den Bedürfnissen der schwangeren Frauen entgegenkommen – das ist das Ziel der neuen Regelungen. Die Schwangeren haben ein Recht darauf, mit dem Arbeitgeber nach Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung im bisherigen Umfeld zu suchen. Und der Arbeitgeber hat die Pflicht, die dafür nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

Auch für Schülerinnen und Studentinnen wird die Vereinbarkeit von Aus- und Weiterbildung mit der besonderen physischen und psychischen Situation während der Schwangerschaft verbessert.

Es bleibt zu hoffen, dass zum einen alle Schwangeren diese neuen Möglichkeiten nutzen und dass zum anderen die für Aus- und Weiterbildung Verantwortlichen, wie auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, sich ihrer neuen Verantwortlichkeit zügig stellen.

Die Beratungsstellen des SoVD in Mecklenburg-Vorpommern stehen allen Mädchen und Frauen und den an der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung Beteiligten für Informationen gern zur Verfügung.

**Ihr Helmhold Seidlein,
1. Landesvorsitzender**

Ausbildung in der Pflege

Im Sozialpolitischen Ausschuss (SPA) des SoVD-Landesverbandes ist Pflege ein wichtiges Thema. Der Kompromiss, den die Bundesregierung für die Ausbildung der Pflegeberufe gefunden hat, lehnt er ab: Es soll eine Grundausbildung erfolgen, welche die Möglichkeit zulässt, sich erst später für einen der drei Bereiche Altenpflege, Kinderkrankenpflege oder „große“ Krankenpflege zu entscheiden.

Aber der Pflegebereich verlangt den unbedingten Willen, gerade diesen Beruf ausüben zu wollen und zwar auch sehr genau differenziert für einen der drei Bereiche. Dies berücksichtigt der jetzt gefundene Kompromiss aber nur für die Bereiche Kinderkrankenpflege und Altenpflege.

Für den größten Bereich, die Krankenpflege, wird kein Einzelabschluss der Ausbildung mehr möglich sein. Der Landesverband fordert, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und ihn neu zu diskutieren unter Einbeziehung der Betroffenen und der Verbände. Die große Krankenpflege muss einen eigenen Berufsabschluss behalten!



Foto: auremar/fotolia

Auch mit einem Hirnschaden ist es möglich, einen Beruf auszuüben. Das erfordert aber besondere Betreuung.